



## INHALTSVERZEICHNIS:

### 1. Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung der vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim ermittelten Überschwemmungsgebiete der Partnach, der Kanker inklusive des Hochwasserrückhaltebeckens und des Wamberger Grabens im Bereich des Marktes Garmisch-Partenkirchen

### 1. Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung der vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim ermittelten Überschwemmungsgebiete der Partnach, der Kanker inklusive des Hochwasserrückhaltebeckens und des Wamberger Grabens im Bereich des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser HQ100 (Bemessungshochwasser nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Für Wildbachgefährdungsbereiche sind im Bemessungshochwasser wildbachtypische Eigenschaften zu berücksichtigen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 BayWG). In der Ermittlung wird deshalb der Geschiebetransport von Wildbächen berücksichtigt. Dazu wird ein Geschiebezuschlag verwendet, der auf den hundertjährigen Reinwasserabfluss aufgeschlagen wird. An Stauanlagen, die den Hochwasserabfluss maßgeblich beeinflussen können, gilt für die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten jeweils ein gesondertes Bemessungshochwasser, das im Einzelfall auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik festgelegt wird. Am Hochwasserrückhaltebecken in der Au wird die Wasserspiegellage des BHQ2 von 741,70 m ü. NN verwendet.

Für die Partnach, Kanker und den Wamberger Graben im Bereich des Marktes Garmisch-Partenkirchen (Gewässer III. Ordnung – Wildbach) im Landkreis Garmisch-Partenkirchen wurden die Überschwemmungsgebiete berechnet und im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Da die Überschwemmungsgebiete den Ist-Zustand darstellen, sind die geplanten, aber baulich noch nicht ausgeführten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Kanker und am Wamberger Graben nicht berücksichtigt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte M = 1:25.000 schraffiert und blau eingefasst. Die Detailkarten K1 bis K4 im Maßstab 1:2.500 können im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastr. 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Gebäude C, II. Stock, Zi.Nr. 215, und im Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, II. Stock, Zi.Nr. 2.36, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen ab dem Tage nach der Bekanntmachung als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß §§ 76 Abs. 3, 78 Abs. 6 und Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach Baugesetzbuch,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen, das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen,

6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die vorgenannten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Die zuständige Behörde kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Die zuständige Behörde kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die zuständige Behörde kann abweichend von den o. g. Nrn. 3 bis 9 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Nach Art. 46 Abs. 1 BayWG sind die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden verpflichtet die Überschwemmungsgebiete fortzuschreiben. Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen an der Kanker und am Wamberger Graben führen zu einem höheren Schutz des Siedlungsbereichs. Nach Ausführung der Maßnahmen ist deshalb eine Anpassung der Überschwemmungsgebiete erforderlich.

Weitere Informationen:

1. Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.
2. Diese Bekanntmachung und die beiliegende Übersichtskarte M = 1:25.000 können auch auf der Homepage des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, unter [www.lra-gap.de](http://www.lra-gap.de), sowie des Marktes Garmisch-Partenkirchen, unter [www.gapa.de](http://www.gapa.de) eingesehen werden.
3. Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gilt § 19 der Anlagenverordnung (VAWS).

Garmisch-Partenkirchen, 28.04.2016

Landratsamt  
Anton Speer  
Landrat

